Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gesezvorschlag der Commission des grossen Rathes über die unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in einen andern verwiesenen Schweizerbürger, vorgelegt von Anderwerth

Autor: Andwerth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543182

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neu und dem vorliegenden Beschlusse eigen, ist nun hingegen die Bestimmung die im 10. und folgenden §. enthalten ist.

Nach derselben ist jede Gemeinde gehalten, jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber ihres Gemeind- und Armenguts aufzunehmen — sobald er das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich entweder in dem Gemeindsbezirk haushäblich nieder läßt, oder unbewegliches Eigenthum darin besitzt.

Das Einkaufsgeld wird festgesezt nach Verhaltniß des Werthes des Gemeind- und Armenguts jeder Gemeinde.

Die Festsetzung desselben kommt der Gemeinde selbst zu, unter Vorbehalt einer ersten Bestätigung der Verwaltungskammer und einer endlichen des Direktoriums.

Ausser diesem einzig der Resolution eigenen und wesentlichen Theil, finden sich dann noch ein paar Artikel, die die bisherige Verpflegungsweise der Armen in jeder Gemeinde, die bisherige Besorgung der öffentlichen Anstalten jeder Gemeinde, sogar der Schulen — fortdauern lassen, und gleichsam neu bestätigen.

Die Kommission glaubt, B. Repräsentanten, diese kurze Analyse der Resolution, werde Ihnen hinlänglich beweisen, daß der Zwek der durch sie erreicht werden sollte, in der That sehr schlecht erreicht werden würde.

Durch diesen Beschluß ist geradezu nichts anders als die Möglichkeit bewirkt, daß jeder helvetische Bürger, auch Bürger jeder Gemeinde werden kann, wenn er das nach dem Verhaltniß der Gemeindsgüter für jede Gemeinde verschiedene Einkaufsgeld bezahlt.

Sie fühlen leicht, B. R., daß diese Möglichkeit sehr langsam, schwer und unvollkommen in Wirklichkeit übergehen wird und kann. In den reichen Gemeinden, deren Einkaufsgeld also auch beträchtlich seyn wird, finden sich gerade die meisten Hintersassen und warlich sehr wenige derselben werden je das beträchtliche Einkaufgeld zu bezahlen im Stande seyn.

Für alle aber die das nicht können, bleibt das alte Verhältniß — und durch den ganzen Beschluß wird höchstens bewirkt, daß, wenn bisdahin das Verhältniß der Hintersassen zu den Bürgern wie 2 : 5 war; es nun wie 1 : 5 seyn wird.

Die fehlerhafte Grundlage und alles was sie nach sich zieht, bleibt unverändert.

Die Kommission hält diese Betrachtung für hinlänglich, B. R. um Ihnen die Verwerfung des Beschlusses anzurathen. Da sie das wesentliche Dispositif der Resolution für unannehmlich ansieht, so enthält sie sich der Prüfung verschiedener seiner Nebentheile.

Sie hoft, der grosse Rath werde nicht säumen, eine neue, seinen eignen Absichten, die sich aus dem Eingang des vorliegenden Schlusses ergeben, besser entsprechende Resolution zu senden, durch welche der mit unsrer Konstitution kaum vereinbare Unterschied zwischen Bürgern und Ansassen einer Gemeinde, aufgehoben; dabei aber weder die Eigenthumsrechte der bisherigen Gemeindbürger auf ihre Gemeindgüter verlezt, noch der zu Armenpflegung und öffentlichen Gemeindsbedürfnissen bisher bestimmte Theil der Gemeindegüter, dieser seiner Bestimmung entfremdet werde.

Der Senat hat hierauf den Beschluß verworfen.

Gesezvorschlag der Commission des grossen Rathes über die unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in einen andern verwiesenen Schweizerbürger, vorgelegt von Anderwerth.

Bürger Repräsentanten!

Die auf das Einladungsschreiben des Vollziehungsdirektoriums vom 13 Aug. wegen den unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in den andern oder einzelnen Theilen derselben verwiesnen Schweizerbürgern, ernannte Commission, schlagt folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

Der grosse Rath, in Erwagung, daß durch die neue Konstitution der Unterschied und die Granzen zwischen den Kantonen sowohl als ihren Unterabtheilungen gehoben, und dadurch die Vollziehung der Strafe, welche einen Schweizerbürger aus einzelnen Kantonen oder Theilen derselben verbannte, unmöglich geworden ist.

In Erwagung, daß aber dadurch Sicherheit des Staates und moralische Besserung des Verbannten noch nicht erreichet seyn könnten, da doch beide als wesentliche Endzwecke jeder Strafe zu betrachten sind, und daher alle nothwendigen Maaßregeln getroffen werden mussen, die zu diesen Endzwecken dienlich seyn durften, beschließt:

1. Die aus einzelnen Theilen Helvetiens verbannt gewesen, dürfen wieder in ihre Heimath unter folgenden Bedingnissen zurükkehren.

2. Es muß sich jeder derselben inner 6 Monath vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Kantons, worin er angesessen war, melden, und sich über seinen Aufenthalt und seine Auffuhrung wahrend der Verweisung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen.

3. Derjenige blos aus einem einzelnen Theil Helvetiens Verwiesene, welcher sich ausser der Schweiz aufhält, muß sich immer 3 Monath vom Tag seiner Zurükkunft in die Schweiz an gerechnet, dafür melden.

4. Er bleibt so lang in dem Bezirk, in den er gehört, eingegränzet, bis man hinlänglich seiner gebesserten Lebensart versichert ist.

5. Der Verwiesene, welcher die im §. 2 oder 3 bestimmte Zeit verstreichen läßt, oder kein Zeugniß seines Aufenthaltes und rechtschaffenen Aufführung vorweisen kann, muß die Zeit seiner Verweisung ausserhalb dem Gebiet der helvetischen Republik beendigen.

6. Während der Eingränzungszeit soll die Polizei sein Betragen vorzüglich beobachten, und wann er sich neuer Vergehen schuldig macht, so soll der Richter bei Bestrafung derselben auf diesen Beweis von Unverbesserlichkeit Rücksicht nehmen, und die Strafe des frischen Vergehens verschärfen.

7. Auf der Uebertrettung der Eingränzung soll als Strafe haften:

Für den ersten Fall, eine Gefangenschaft von wenigstens 14 Tagen und höchstens 4 Wochen, je nach den Umständen der Uebertretung; für den zweiten Fall eine Gefangenschaft von wenigstens 4 Wochen und höchstens 8 Wochen.

Bei dem dritten Fall soll der Richter die Eingränzungsstrafe in eine Gefangenschaft umwandeln, deren Dauer die noch übrige Eingränzungszeit nicht übersteigen, und auch nicht über die Halfte derselben herabgesezt werden darf.

8. Der Eingegränzte muß alle Vierteljahr ein von dem Nationalagent ausgefertigtes und nebst zwei andern Vorgesezten unterschriebnes Attestat dem Distriktsstatthalter über seine Aufführung übergeben.

9. Dieser überschikt dasselbe dem Regierungsstatthalter, welcher es an das Kantonsgericht gelangen läßt.

10. Die Eingränzung hört von selbst auf, so bald die Zeit der verhängten Verbannung verflossen ist.

11. Wenn sich aus den vorgezeigten Attestaten die Besserung des Verbannten offenbar schließen läßt, kann das Kantonsgericht die Eingränzung auch früher, vor Verlauf der Verbannungsfrist aufheben.

12. Es ist unter der auf Scheltungen festgesezten Strafe verboten, einem solchen zurükgekehrten Bürger sein Verbrechen vorzuwerfen.

Kleine Schriften.

20. Eine Petition an die gesezgebenden Räthe, unterschrieben: Joh. Aeschlimann Agent von Rüderswyl als Ausgeschossener und aus Befehl der Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl, Distrikts Oberemmenthal Cant. Bern; Christ. Lirg von Signau, Namens der Gemeinden Signau, Eggiwyl, Röthenbach, gleichen Orts. dat. 6. Okt. 1789 (soll heissen 1798.)

Ein Folioblatt voll jämmerlicher Declamationen, die den Bürger Agenten, von denen sie herrühren mögen, wenig Ehre machen. Ihr Resultat ist folgendes:

„Schwingen sie sich empor, Bürger Gesezgeber, geben sie einmal den grossen und gerechten Entschluß von sich, daß alle Bürger, Bürger seyn, alle Bürger-Rechte geniessen, frei jedes Gewerb treiben dörfen. Befehlen sie, daß jeder mögliche Vortheil jedes Staatsglied an die Republik binden soll. Freiheit des Gewerbes, Befreiung von dem schändlichen Advocatenjoche und von den scheußlichen alten Gerechtigkeiten, die die Constitution offenbar zernichten."

21. Der neu erwählte Regierungsstatthalter des Cantons Linth an alle Bürger und Einwohner desselben. Unterz. J. J. Heussy. 5. Weinmonat 1798. Ein Foliobogen.

Eine Eintrittsrede.

22. Considérations politiques sur l'impôt convenable au Gouvernement helvétique, d'après sa Constitution et la localité du pays. Par V. Bosset, Juge au district d'Avenches. 8. Août 1798. S. 27.

Der Verfasser will hauptsächlich zeigen, daß die Republik ohne Fortsetzung der Zehenden, Bodenzinse und übrigen Feodalabgaben, und ohne betrachtliche Loskaufssummen derselben, alle ihre Bedürfnisse auf andere Weisen befriedigen könne; er durchgeht eine Menge Auflagen, die nach seiner Meinung thunlich und unlästig seyn würden; ausser der Territorial- und Capitalistentaxe, sind es Stempelgebühren, Luxusauflagen, Taxen auf Ausfuhr und Einfuhr von mancherlei Waaren, die einzeln hergezählt werden; eine helvetische Nationallotterie, als ein sehr nüzliches Institut empfohlen zu sehen, wie hier geschieht, hatten wir nicht erwartet.

Anzeige.

Cabinet litteraire français et étranger, a Paris, maison du Cit. Tortoni, Boulevard italien au coin de la rue Tait-Bout N. 30 au premier.

Wir sind von dem Unternehmer dieser Anstalt, dem B. Henrichs ersucht worden, von derselben in unserm Blatt eine kurze Anzeige zu machen. Man findet in diesem Cabinet litteraire, ungefehr 30 der besten deutschen Zeitungen und Zeitschriften: eine Menge französischer, — dann auch englische, italiänische, holländische Blätter; es muß also diese Anstalt für deutsche und schweizerische Reisende, bei ihrem Aufenthalt in Paris von besonderem Interesse seyn.